

Allgemeine Lieferbedingungen

1. Präambel

Für jede Bestellung unserer Produkte sowie für jede sonstige Inanspruchnahme der Dienstleistungen des Verkäufers gelten ausschließlich die vorliegenden Allgemeinen Lieferbedingungen („ALB“). Etwaigen entgegenstehenden und/oder abweichenden Regelungen des Käufers wird widersprochen, sie gelten nicht. Etwaige Änderungen der ALB bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verkäufers. Auch bei mündlichen oder fernmündlichen Bestätigungen liegen die ALB zugrunde.

Etwaige irtumsbedingte Fehler in Verkaufsprospekten, Preislisten, Angebotsunterlagen oder sonstigen Dokumentationen des Verkäufers dürfen vom Verkäufer berichtet werden, ohne dass er für Schäden aus diesen Fehlern zur Verantwortung gezogen werden darf.

Diese ALB gelten nur gegenüber Kaufleuten.

2. Bestellung und Angebotsunterlagen

Vom Käufer vorgelegte Bestellungen gelten durch den Verkäufer nur dann als angenommen, wenn sie vom Verkäufer oder seinem Repräsentanten/Vertreter innerhalb von 21 Tagen ab Vorlage schriftlich angenommen werden.

Menge, Qualität und Beschreibung sowie etwaige Spezifizierung der Ware entsprechen dem Angebot des Verkäufers (wenn es vom Käufer angenommen wird) oder der Bestellung des Käufers (wenn diese vom Verkäufer angenommen wird). Alle Verkaufsunterlagen, Spezifizierungen und Preislisten sind streng vertraulich zu behandeln und dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Hinsichtlich der Genauigkeit der Bestellung trägt der Käufer die Verantwortung und ist dafür verantwortlich, dem Verkäufer jegliche erforderliche Information bezüglich der bestellten Ware innerhalb angemessener Zeit zukommen zu lassen, damit die Bestellung vertragsgemäß ausgeführt werden kann.

Müssen die Waren durch den Verkäufer hergestellt oder in sonstiger Weise ver- bzw. bearbeitet werden und hat der Käufer hierfür eine Spezifizierung vorgelegt, hat er den Verkäufer von jeglichem Verlust, Schaden, Kosten oder sonstigen Ausgaben des Verkäufers freizuhalten, die dieser zu zahlen hat oder zu zahlen bereit ist, weil sich die vertragliche Ver- oder Bearbeitung der Ware aufgrund der Spezifizierung des Bestellers als Bruch eines Patents, Copyright, Warenzeichen oder sonstigem Schutzrecht eines Dritten herausgestellt hat.

Der Verkäufer behält sich das Recht vor, die Warenbeschreibung im Hinblick auf die Spezifizierung insoweit abzuändern, als gesetzliche Erfordernisse zu berücksichtigen sind, soweit durch diese Änderung keine Verschlechterung der Bestellung hinsichtlich Qualität und Brauchbarkeit auftreten.

3. Kaufpreis

Der Kaufpreis soll der vom Verkäufer genannte Preis sein, oder, wo dies nicht im Einzelnen geschehen ist, der in den aktuellen Preislisten des Verkäufers aufgestellte Preis, wie er zum Zeitpunkt der Bestellung gültig ist.

Der Verkäufer behält sich das Recht vor, nach rechtzeitiger Benachrichtigung des Käufers und vor Auslieferung der Ware, den Warenpreis in der Weise anzuheben, wie es aufgrund der allgemeinen außerhalb der Kontrolle der Parteien stehenden Preisentwicklung erforderlich (wie etwa Wechselkursschwankungen, Währungsregularien, Zolländerungen, deutlicher Anstieg von Material- oder Herstellungskosten) oder aufgrund der Änderung von Lieferumständen oder der Unterschreitung von den in den jeweils gültigen Verkaufspreislisten genannten Mindestabnahmemengen nötig ist.

Soweit nicht anders im Angebot oder den jeweils gültigen Verkaufspreislisten angegeben, oder soweit nicht anders zwischen Verkäufer und Käufer schriftlich vereinbart, sind alle vom Verkäufer genannten Preise auf der Basis „ex works Incoterms 2010“ genannt. Soweit der Verkäufer bereit ist, die Ware an anderen Orten auszuliefern, hat der Käufer die Kosten für Transport, Verpackung und Versicherung zu tragen.

Preise verstehen sich exklusive der jeweils geltenden, gesetzlichen Mehrwertsteuer, welche der Käufer zusätzlich an den Verkäufer zahlen muss.

Liegen die Voraussetzungen einer Umsatzsteuerbefreiung vor (zum Beispiel EU-Binnenhandel) entfällt die Umsatzsteuerzahllast für den Käufer, es sei denn, er teilt seine Umsatzsteuer-Identnummer nicht in der Bestellung mit oder er stellt die zum Nachweis der Umsatzsteuerbefreiung erforderlichen Nachweise nicht zur Verfügung. In diesen Fällen ist der Verkäufer gleichwohl berechtigt, die Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen. Wird auf eine Rechnung nachträglich von den Steuerbehörden Umsatzsteuer erhoben, ist der Käufer verpflichtet, den Verkäufer insoweit in vollem Umfang freizustellen, bzw. an den Verkäufer die Umsatzsteuer nachzuzahlen.

4. Zahlungsbedingungen

Der Käufer hat den Kaufpreis innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum zu entrichten. Zahlungen sollen nur durch Banküberweisung erfolgen; Wechsel- und Scheckzahlung werden nicht als Erfüllung der Zahlungspflicht anerkannt.

Falls der Käufer seiner Zahlungspflicht am Fälligkeitstag nicht nachkommt, darf der Verkäufer – ohne Aufgabe etwaiger weiterer ihm zustehender Rechte und Ansprüche – nach seiner Wahl:

- den Vertrag kündigen oder weitere Lieferungen an den Käufer aussetzen, oder

- den Käufer mit Zinsen auf den nichtbezahlten Betrag belasten, die sich auf 7% p.a. über dem jeweiligen Bezugsszinssatz der Europäischen Zentralbank belaufen, bis endgültig und vollständig gezahlt worden ist. Der Käufer ist berechtigt, nachzuweisen, dass als Folge des Zahlungsverzugs kein oder nur ein geringer Schaden entstanden ist.

5. Warenlieferung

Die Lieferung erfolgt ab Lager, wo auch der Erfüllungsort für die Lieferung und einer etwaigen Nacherfüllung ist. Auf Verlangen und Kosten des Käufers wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ist der Verkäufer berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg) selbst zu bestimmen.

Die Warenlieferung erfolgt in der Weise, dass der Käufer die Ware an dem jeweiligen Verladeort des Verkäufers zu den üblichen Geschäftszeiten des Verkäufers entgegennimmt, sobald der Verkäufer den Käufer benachrichtigt hat, dass die Ware zur Abholung bereitsteht, oder, soweit ein anderer Lieferort mit dem Verkäufer vereinbart wurde, durch die Anlieferung der Ware an diesen Ort.

Soweit es um die Lieferung von Massengütern geht, darf der Verkäufer bis zu 10% mehr oder weniger der Warenmenge anliefern, ohne seinen Kaufpreis angleichen zu müssen, und es ist vereinbart, dass die derart gelieferte Warenmenge als vertragsgerecht angesehen wird.

In Aussicht gestellte Liefertermine gelten stets nur annähernd, soweit kein fester Termin vereinbart ist. Ist ein konkreter Liefertermin im Vertrag vereinbart, so ist der Verkäufer berechtigt, durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem Käufer bis spätestens drei Wochen vor dem konkreten Liefertermin, diesen Termin einmalig um bis zu vier Wochen zu verlängern.

Falls der Verkäufer nicht rechtzeitig liefert, muss der Käufer dem Verkäufer schriftlich eine Nachfrist

setzen, nach deren Ablauf er den Vertrag kündigen darf. Schadensersatz wegen Nichterfüllung darf der Käufer nur dann geltend machen, wenn der Lieferverzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht oder wenn seitens des Verkäufers durch (einfaches) Verschulden eine wesentliche Vertragspflicht verletzt wurde.

Kommt der Käufer in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Lieferung aus anderen, vom Käufer zu vertretenden Gründen, so ist der Verkäufer berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen. Wenn der Käufer sich am Fälligkeitstag im Annahmeverzug befindet, muss er dennoch den Kaufpreis zahlen. Der Verkäufer wird in diesen Fällen die Einlagerung auf Risiko und Kosten des Käufers vornehmen. Auf Wunsch des Käufers wird der Verkäufer die Waren auf Kosten des Käufers versichern.

Liefert der Käufer die Ware weiter, so hat er in eigener Verantwortung sämtliche etwaigen Exportbeschränkungen, Zollvorschriften und sonstige behördlichen Bestimmungen zu beachten und stellt hiermit den Verkäufer ausdrücklich von einer etwaigen Inanspruchnahme aus der Verletzung solcher Vorschriften in vollem Umfang frei.

Der Verkäufer haftet nicht für die Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Materialbeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit.

6. Gefahrenübergang

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht auf den Käufer wie folgt über:

- soweit die Ware nicht an einem Verladeort des Verkäufers ausgeliefert wird, im Zeitpunkt der Übergabe oder, wenn der Käufer sich im Annahmeverzug befindet, in dem Zeitpunkt, in dem der Verkäufer die Übergabe anbietet,

- soweit die Ware an einem Verladeort des Verkäufers ausgeliefert wird („ex works“, Incoterms 2010) in dem Zeitpunkt, in dem der Verkäufer den Käufer darüber informiert, dass die Ware zur Abholung bereitsteht.

7. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware (Vorbehaltsware) bleibt Eigentum des Verkäufers bis alle Forderungen erfüllt sind, die dem Verkäufer gegen den Käufer jetzt oder zukünftig zustehen, und zwar einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent. Sofern sich der Käufer vertragswidrig verhält – insbesondere sofern er mit der Zahlung einer Entgeltforderung in Verzug gekommen ist –, hat der Verkäufer das Recht, die Vorbehaltsware zurückzunehmen, nachdem eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt wurde. Die für die Rücknahme anfallenden Transportkosten trägt der Käufer. Sofern der Verkäufer die Vorbehaltsware zurücknimmt, stellt dies einen Rücktritt vom Vertrag dar. Ebenfalls einen Rücktritt vom Vertrag stellt es dar, wenn der Verkäufer die Vorbehaltsware pfändet. Vom Verkäufer zurückgenommene Vorbehaltsware darf verwertet werden. Der Erlös der Verwertung wird mit denjenigen Beträgen verrechnet, die der Käufer dem Verkäufer schuldet, nachdem der Verkäufer einen angemessenen Betrag für die Kosten der Verwertung abgezogen hat.

Der Käufer muss die Vorbehaltsware pfleglich behandeln. Er muss sie auf seine Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich werden, muss der Käufer sie auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

Der Käufer darf die Vorbehaltsware verwenden und im ordentlichen Geschäftsgang weiter veräußern, solange er nicht in Zahlungsverzug ist. Er darf die Vorbehaltsware jedoch nicht verpfänden oder sicherungshalber übereignen. Die Entgeltforderungen des Käufers gegen seine Abnehmer aus einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware sowie die jeweiligen Forderungen des Käufers bezüglich der Vorbehaltsware, die aus einem sonstigen Rechtsgrund gegen seine Abnehmer oder Dritte entstehen (insbesondere Forderungen aus unerlaubter Handlung und Ansprüche auf Versicherungsleistungen) und zwar einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent tritt der Käufer dem Verkäufer bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang ab. Der Verkäufer nimmt diese Abtretung an.

Der Käufer darf diese an den Verkäufer abgetretenen Forderungen auf seine Rechnung im eigenen Namen für den Verkäufer einziehen, solange der Verkäufer diese Ermächtigung nicht widerruft. Das Recht des Verkäufers, diese Forderungen selbst einzuziehen, wird dadurch nicht berührt; allerdings wird der Verkäufer die Forderungen nicht selbst geltend machen und die Einzugsermächtigung nicht widerrufen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.

Sofern sich der Käufer jedoch vertragswidrig verhält – insbesondere sofern er mit der Zahlung einer Entgeltforderung in Verzug gekommen ist –, kann der Verkäufer vom Käufer verlangen, dass dieser uns die abgetretenen Forderungen und die jeweiligen Schuldner bekannt gibt, den jeweiligen Schuldner die Abtretung mitteilt und dem Verkäufer alle Unterlagen aushändigt sowie alle Angaben macht, die der Verkäufer zur Geltendmachung der Forderungen benötigt.

Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Käufer wird immer für den Verkäufer vorgenommen. Wenn die Vorbehaltsware mit anderen Sachen verarbeitet wird, die nicht dem Verkäufer gehören, so erwirbt der Verkäufer Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsbetrag inklusive der Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung. Im Übrigen gilt für die durch Verarbeitung entstehende neue Sache das Gleiche wie für die Vorbehaltsware.

Wird die Vorbehaltsware mit anderen nicht dem Verkäufer gehörenden Sachen untrennbar verbunden oder vermischt, so erwirbt der Verkäufer Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsbetrag inklusive der Umsatzsteuer) zu den anderen verbundenen oder vermischten Sachen im Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Wird die Vorbehaltsware in der Weise verbunden oder vermischt, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, sind der Käufer und der Verkäufer uns bereits jetzt einig, dass der Käufer dem Verkäufer anteilmäßig Miteigentum an dieser Sache überträgt. Der Verkäufer nimmt diese Übertragung an.

Das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum an einer Sache wird der Käufer für den Verkäufer verwahren.

Bei Pfändungen der Vorbehaltsware durch Dritte oder bei sonstigen Eingriffen Dritter muss der Käufer auf das Eigentum des Verkäufers hinweisen und muss den Verkäufer unverzüglich schriftlich benachrichtigen, damit der Verkäufer seine Eigentumsrechte durchsetzen kann. Sofern der Dritte die dem Verkäufer in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten nicht zu erstatten vermag, haftet hierfür der Käufer.

Wenn der Käufer dies verlangt, ist der Verkäufer verpflichtet, die ihm zustehenden Sicherheiten insoweit

freizugeben, als ihr realisierbarer Wert den Wert seiner offenen Forderungen gegen den Käufer um mehr als 10 % übersteigt. Der Verkäufer darf dabei jedoch die freizugebenden Sicherheiten auswählen.

8. Gewährleistung

Für die Rechte des Käufers bei Sachmängeln im Sinne des § 434 BGB gelten die gesetzlichen Vorschriften. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der Ware an einen Verbraucher (Lieferantenregress gem. §§ 478, 479 BGB).

Mängelansprüche des Käufers setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rückgepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Wird eine ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige versäumt, ist eine Haftung für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen. Eine Rücksendung der Ware darf nur auf Aufforderung des Verkäufers erfolgen.

Der Verkäufer übernimmt keine Verantwortung dafür, dass die Ware für einen bestimmten Zweck geeignet ist, es sei denn, er hat dieser Haftung ausdrücklich zugestimmt.

Die Haftung des Verkäufers wird unter folgenden Bedingungen übernommen:

- für Defekte der Ware, die auf eine Warenbeschreibung oder Spezifikation des Käufers zurückgeht, übernimmt der Verkäufer keine Verantwortung;
- der Verkäufer übernimmt keine Verantwortung für die Fehlerhaftigkeit der Ware, wenn der fällige Kaufpreis bis zum Fälligkeitstag nicht bezahlt worden ist;
- die Verantwortung des Verkäufers erstreckt sich nicht auf Teile, Material oder sonstige Ausrüstungsgegenstände, die vom Käufer oder in dessen Auftrag hergestellt wurden, es sei denn, der Hersteller dieser Teile übernimmt dem Verkäufer gegenüber die Verantwortung.

Diese Haftung erfasst keine Produktfehler, die aufgrund fehlerhafter Installation oder Nutzung, Fehlbau, Fahrlässigkeit oder anderen Gründen entstehen.

Eine Haftungsfreizeichnung des Verkäufers gilt nicht, wenn eine Mängelursache auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen ist oder wenn sonstige wesentliche Vertragspflichten verletzt sind.

Der Käufer darf Ersatzgüter verlangen, oder die Reparatur oder einen Preisnachlass, wenn dies im Einzelvertrag entsprechend festgelegt ist.

Soweit ein vom Verkäufer zu vertretender Mangel der Kaufsache vorliegt und dem Verkäufer mitgeteilt wird, ist der Verkäufer zur kostenfreien Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung berechtigt. Ist der Verkäufer zur Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung nicht bereit oder in der Lage, ist der Käufer nach seiner Wahl berechtigt, Rückgängigmachung des Vertrages oder Herabsetzung des Kaufpreises zu verlangen.

Fordert der Verkäufer den Käufer in Folge einer Mängelrüge zur Rücksendung der Ware auf, so ist der Käufer verpflichtet, den Begleitschein für Rücksendungen (unter www.wikus.de in der Rubrik „Download“ abrufbar) auszufüllen und dem Verkäufer vorab zuzuleiten sowie den Transportpapieren beizulegen. Wird der Begleitschein für Rücksendungen nicht an den Verkäufer gesandt und den Transportpapieren beigegeben und sichtbar auf der Ware angebracht und ist in Folge dessen die Zuordnung der zurückgesendeten Ware erschwert oder nicht möglich, entfallen sämtliche Gewährleistungsansprüche des Käufers. Sofern der Käufer die Ware für die Rücksendung nicht sachgemäß und transportgerecht verpackt, muss der Käufer für Schäden infolgedessen aufkommen.

Der Verkäufer kann vom Käufer die Erstattung der Kosten verlangen, die aus dem unberechtigten Mängelbeseitigungsverlangen entstanden sind (insbesondere Transport-, Arbeits- und Materialkosten).

Gewährleistungsansprüche von Kaufleuten verjähren innerhalb eines (1) Jahres nach der jeweiligen Lieferung der Ware.

9. Haftung

Der Verkäufer haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer Pflichtverletzung des Verkäufers, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von dem Verkäufer beruhen sowie für Schäden, die durch Fehlen einer vom Verkäufer garantierten Beschaffenheit hervorgerufen wurden oder bei arglistigem Verhalten vom Verkäufer. Des

Weiteren haftet der Verkäufer für Schäden, die durch den Verkäufer oder einem ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit verursacht wurden. In diesem Fall ist die Höhe der Haftung auf den Preis für die betreffende Lieferung begrenzt. Außer im Fall von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Übernahme einer Garantie haftet der Verkäufer nicht für mittelbare Schäden, wie z. B. Mehraufwand, entgangenen Gewinn oder ausgebliebene Einsparungen. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

Bei der leicht fahrlässig verursachten Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Verkäufer außer in den oben genannten Fällen der Höhe nach begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden, höchstens jedoch in der Höhe der Summe der Vergütungen für alle vereinbarten Lieferungen und Leistungen. Wesentliche Vertragspflichten sind abstrakt solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung eines Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die Vertragsparteien regelmäßig vertrauen dürfen.

Ansprüche aus Sach- und/oder Rechtsmängel verjähren ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung ab Abnahme.

Ansprüche aus vertraglicher Pflichtverletzung gegen den Verkäufer verjähren in einem (1) Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Dies gilt nicht für Ansprüche, die auf einem vorsätzlichen Verhalten des Verkäufers beruhen. Im Übrigen ist eine Haftung des Verkäufers ausgeschlossen.

10. Weitere Bestimmungen

Der Verkäufer ist berechtigt, die Ware zu verändern und zu verbessern, ohne den Käufer hiervon vorher informieren zu müssen, soweit die Veränderung oder Verbesserung weder Form noch Funktion der Ware nachhaltig belasten oder verschlechtern.

Diese Lieferbedingungen ersetzen alle anderen Vereinbarungen, die die Vertragspartner vorher schriftlich oder mündlich getroffen haben und die mit Verfügbarkeit dieser Lieferbedingungen unwirksam werden.

Diese Bedingungen sollen ohne schriftliche Zustimmung der anderen Vertragsparteien keinem Dritten zugänglich gemacht werden.

Ein freies Kündigungsrecht des Käufers (insbesondere gemäß §§ 651, 649 BGB) wird ausgeschlossen. Der Verkäufer wird die deutschen gesetzlichen Bestimmungen zur Einhaltung des Mindestlohns beachten.

11. Änderungen der ALB

Der Verkäufer behält sich vor, diese ALB jederzeit ohne Nennung von Gründen zu ändern, es sei denn, das ist für den Käufer nicht zumutbar. Der Verkäufer wird den Käufer über Änderungen der ALB rechtzeitig benachrichtigen. Widerspricht der Käufer der Geltung der neuen ALB nicht innerhalb von sechs (6) Wochen nach der Benachrichtigung, gelten die geänderten ALB als vom Käufer angenommen. Der Verkäufer wird den Käufer in der Benachrichtigung auf sein Widerspruchsrecht und die Bedeutung der Widerspruchsfrist hinweisen. Der Verkäufer behält sich darüber hinaus vor, die ALB zu ändern, (a) wenn die Änderung lediglich vorteilhaft für den Käufer ist; (b) soweit der Verkäufer verpflichtet ist, die Übereinstimmung der ALB mit anwendbarem Recht herzustellen, insbesondere wenn sich die geltende Rechtslage ändert; (c) soweit der Verkäufer damit einem gegen ihn gerichteten Gerichtsurteil oder einer Behördenentscheidung nachkommt; oder (d) soweit der Verkäufer zusätzliche, gänzlich neue Waren oder Dienste einführt, die einer Leistungsbeschreibung in den ALB bedürfen, es sei denn, das bisherige Vertragsverhältnis wird dadurch nachteilig verändert. Der Verkäufer wird über solche Änderungen der ALB informieren.

12. Rechtswahl; Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Sitz des Verkäufers. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des internationalen Privatrechts und des ins deutsche Recht übernommenen UN-Kaufrechts.

Der Verkäufer hat das Recht, auch am für den Käufer zuständigen Gericht zu klagen oder an jedem anderen Gericht, das nach nationalem oder internationalem Recht zuständig sein kann.